

V D F
Vereinigung der Dienstleister an
Deutschen Flughäfen e. V.

- S A T Z U N G -

Neufassung beschlossen lt. Mitgliederversammlung 24.03.2009, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister 12406 am 01.09.2009

Änderung beschlossen lt. Mitgliederversammlung 25.05.2011, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister 12406 am 01.02.2013

Änderung beschlossen lt. Mitgliederversammlung 29.06.2016, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister 12406 am 12.01.2017

ÜBERSICHT

A. Allgemeines

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins

B. Mitgliedschaft

§ 3	Arten der Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Beiträge und Aufnahmegebühren

C. Vertretung und Verwaltung

§ 7	Organe
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Vorstand

D. Sonstige Bestimmungen

§ 10	Geschäftsführung
§ 11	Regionalkreise
§ 12	Facharbeitsgruppen
§ 13	Revisor / Kassenprüfer
§ 14	Auflösung
§ 15	Übergangsvorschrift

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDF Vereinigung der Dienstleister an Deutschen Flughäfen e.V."
2. Die Vereinigung hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt. Der Verein kann Regionalbüros betreiben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinschaftlicher Interessen der Mitglieder untereinander sowie gegenüber Dritten einschließlich branchenübergreifender Forschungs- und Entwicklungsvorhaben insbesondere auf den Gebieten der Luft- und Raumfahrt und anderer Technologie- und Dienstleistungsbereiche, auf denen die Mitglieder besondere Befähigungen haben.
2. Der Satzungszweck Chancengleichheit und Marktzugang für Dienstleister im Luftverkehr soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 1. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Wirtschaftsverbänden, anderen Organisationen, Flughafenbetreibern und der Öffentlichkeit. Dabei sollen insbesondere die speziellen Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt werden.
 2. Interessen- und Informationsaustausch und Kontaktpflege zu entsprechenden nationalen und internationalen Stellen.
 3. Bereitstellung von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten im Rahmen des Satzungszwecks zur Wettbewerbsstärkung der Mitglieder. Zulassungsbestimmungen, die u.a. in der BADV geregelt sind
 4. Schlichtung zwischen Mitgliedern des Vereins sowie zwischen Mitgliedern und Dritten
 5. Förderung des Interessens- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern verschiedener Standorte bzw. mit anderen Verbänden sowie mit dem Flughafenbetreiber
3. Der Verein verfolgt keinen auf eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 1. Ordentliche Mitglieder,
 2. Außerordentliche Mitglieder und
 3. Fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden, die als Dienstleister an deutschen Flughäfen tätig sind und die an der Erfüllung des Satzungszwecks interessiert sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können Institutionen sowie Institute von Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen werden.
4. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell sowie durch angemessene und laufende Zuwendungen unterstützen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet einzeln oder gemeinschaftlich für die Verfolgung des Vereinszwecks einzutreten.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Erlöschen der juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie durch Ableben natürlicher Personen,
 - b) durch Kündigung, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss sowie
 - c) durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungs-

frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder eines Teils der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung unzulässig. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist.
 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und angemessene Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Vereins fallen.
2. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung sowie an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. In der Mitgliederversammlung haben
 - ordentliche Mitglieder das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht,
 - außerordentliche Mitglieder keine beschließende, aber beratende Stimme und
 - Fördermitglieder kein Stimmrecht; sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Beiträge und die Aufnahmegebühr werden im Rahmen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

C. Vertretung und Verwaltung

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Vereins. Die das Geschäftsjahr abschließende Mitgliederversammlung ist in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen und vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Revisors bzw. Kassenprüfers;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 6. Genehmigung der Beitragsordnung;
 7. Beschlussfassung über evtl. finanzielle Umlagen;
 8. Beschlussfassung über die Bestellung eines Revisors bzw. Kassenprüfers;
 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail mindestens 20 Arbeitstage vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit angenommen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Über den zu begründenden Antrag entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß geladen und wenigstens 25% der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite am gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Versammlung beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes vorge-schrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mit-glieder. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt persönlich durch einen bevollmächtigten Fir-menvertreter oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen. Er gibt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte des Vereins geführt werden sollen.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Wahl möglich ist.
3. Für Wahlen des Vorstandes gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandi-daten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen die im Rahmen der Ausführung seiner Tätigkeit anfallen

D. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane und zur laufenden Führung der Vereinsgeschäfte ist die Geschäftsführung zuständig.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer handelt als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
3. Die Geschäftsführung erfolgt im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Vorstand festzulegen ist.

§ 11 Regionalkreise

1. Innerhalb VDF können nach Abstimmung mit dem Vorstand Regionalkreise gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch den Vorstand, der auch einen Beauftragten benennt.
2. Die Arbeit der Regionalkreise unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
3. Die Beauftragten für die Regionalkreise können, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Regionalkreise können durch den Vorstand aufgelöst werden.

§ 12 Facharbeitsgruppen

1. Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können innerhalb des Vereins Facharbeitsgruppen gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch den Vorstand, der auch einen Beauftragten benennt.
2. Die Arbeit der Facharbeitsgruppen untersteht der Aufsicht des Vorstandes.
3. Die Beauftragten von Facharbeitsgruppen können, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Facharbeitsgruppen können durch den Vorstand aufgelöst werden.

§ 13 Revisor / Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die den Abschluss und den Haushaltsvorschlag zu überprüfen haben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch den letzten im Amt befindlichen Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Verbleib der Schriftstücke und Urkunden und verfügt über das Vermögen des Vereins.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.